Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 3

Artikel: Zielplanung und Kriegsvölkerrecht

Autor: Ott, Charles

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-67253

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zielplanung und Kriegsvölkerrecht

Im Institut für humanitäres Recht in San Remo diskutierten kürzlich rund 100 hohe Offiziere aus der ganzen Welt über die Voraussetzungen für den Einsatz von militärischer Gewalt. Angesichts der frischen Erfahrungen im Golfkrieg und im Kosovokonflikt wurde das «Targeting», d.h. die Zielauswahl und -bekämpfung auf operativ-taktischer Ebene erörtert.

Charles Ott

Angesichts der Tatsache, dass die Kriegführung und ihre Resultate heute innert Minuten in der ganzen Welt bekannt werden, ist es wichtig, Planung und Durchführung von Aktionen – vor allem auch der Luftaktionen – sehr sorgfältig mit den internationalen humanitären Vorschriften abzustimmen. Dadurch wird
– die moralische nationale und internationale Unterstützung aufrechterhalten,
– die Moral und Motivation der Truppe gesichert,
– dem Gegner kein Vorwand für Verstösse gegen internationale humanitäre Prinzipien geliefert,
und am Ende des Konflikts haben die verantwortlichen Kommandanten nicht mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Die humanitären Vorschriften in bewaffneten Konflikten

Sehr lange war die Kriegführung beinahe keinen Beschränkungen unterworfen. Der Gegner war, um ihm den eigenen Willen aufzuzwingen, nachhaltig zu treffen. Heute finden die meisten Kriege nicht mehr nur auf dem Schlachtfeld statt. Es wird immer schwieriger, die Zivilbevölkerung zu schonen. Sehr oft muss die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und die Infrastruktur gerichtet werden, damit der Gegner nachgibt.

Schon in der **Haager Landkriegsordnung von 1907** wurden die Rechte der Kriegführenden eingeschränkt. **In den Genfer Konventionen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977** wurden die Grenzen noch enger gesetzt:

1. **Verbot der Indiskriminierung:** Angriffe dürfen nur gegen militärische Ziele, nicht aber gegen Zivilisten gerichtet werden.
2. **Verhältnismässigkeit:** Das Risiko für Zivilisten und zivile Objekte muss mit dem erzielbaren militärischen Vorteil abgestimmt sein.
3. Das **Subsidiaritätsprinzip** verlangt, dass nur Massnahmen eingesetzt werden, die für die Durchsetzung des Willens unbedingt notwendig sind.

Rules of Engagement

Mit den modernen Luftkriegsmitteln und ihren direkten und indirekten Wirkungen ist das Bedürfnis nach Regeln für die Planung und den Einsatz von Gewalt in kriegerischen Aktionen gewachsen. Diese Regeln decken **einen politischen, rechtlichen und einen militärischen Bereich ab.** Die oberste politische Führung muss für die Oberbefehlshaber Leitlinien erlassen. Diese Leitlinien müssen in militärische Aufträge und Befehle umgeschrieben werden. Die Kommandanten benötigen für ihre taktischen oder logistischen Befehle klare Aufträge und Angaben, wann der Einsatz von Gewalt zulässig ist und wann nicht. Die Einsatzregeln dürfen aber den Handlungsspielraum der militärischen Führer nicht zu stark eingrenzen. Sie legen fest, wie weit der Einsatz der militärischen Gewalt gehen darf. Rechtlich gesehen sind die Einsatzregeln die **Legitimationsbasis** für die Anwendung militärischer Gewalt. Im militärischen Bereich werden sie zu **Policies,** die für die Befehle der unteren Stufe als Richtlinien gelten.

Das Vorgehen bei der Zielauswahl

Speziell im Kosovokonflikt, der als «humanitäre Intervention» gelten wollte, war es ausserordentlich wichtig, vor jeder Einsatzphase die Folgen zu bedenken und Vorsichtsmassnahmen bezüglich der grossen Wirkung der Waffen zu treffen. In den verschiedenen Planungsstufen waren die folgenden Fragen zu beantworten:
– Welche generellen rechtlichen Beschränkungen sind zu beachten?
– Ist das anvisierte Ziel ein echtes militärisches Ziel oder evtl. ein zivil-militärisches «Dual use»-Ziel mit militärischem Übergewicht?
– Welche Risiken sind einzugehen, um ein sicheres Treffen des Ziels zu gewährleisten?
– Welche Waffen müssen oder können eingesetzt werden bzw. welche sind international oder wegen ihrer nicht kontrollierbaren Wirkung verboten?
– Inwieweit dürfen (zivile) Kollateralschäden in Kauf genommen werden?
– Wie ist vorzugehen, wenn der Gegner bewusst Zivilisten und/oder zivile oder kulturelle Einrichtungen und Wohngebiete als «Schutz» für die eigenen militärischen Mittel missbraucht?

Bei den NATO-Luftwaffenkommandos wurde in einem 72-Stunden-Zyklus die Planung, Durchführung, Erfolgserfassung und -beurteilung erarbeitet:

1. **Strategiefixierung:** Eine spezielle Strategiegruppe formulierte die Richtlinien für die nächste Kampfphase und liess sie von den verantwortlichen zivilen und militärischen Vorgesetzten genehmigen.
2. **Basisplanung:** Dabei wurde die Art der Ziele festgelegt, welche zur Realisierung der gewählten Strategie nötig waren. Gleichzeitig wurden die militärischen Notwendigkeiten bzw. Vorteile der einzelnen Ziele ermittelt und eine **Prioritätenliste** erstellt.
3. In der nächsten Planungsphase wurde erwogen, **welche Waffen** und welche Quantitäten für die Zerstörung der Ziele benötigt wurden. Die mathematisch-empirische **Zerstörungswahrscheinlichkeit** musste mindestens 60% betragen.
4. Hierauf wurde die Frage der **Verhältnismässigkeit** beurteilt. Die Zerstörung beim Gegner durfte nicht übermässig sein, d.h. sie musste im Verhältnis zum direkten militärischen Vorteil stehen. Auch mussten die möglichen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung getroffen werden.

«Humanitäres Völkerrecht hat heute Vorrang vor der staatlichen Souveränität.»

Nationalrat Ulrich Siegrist, Präsident der SOG, in seinem Referat «Sicherheits- und Militärpolitik zwischen Kriegsangst und Friedenshoffnung» vom 24. Januar 2001 vor der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Demokratie. G.

Le Centre d'Histoire et de Prospective Militaires (CHPM)

Créé en 1969 par le Colonel EMG Daniel Reichel, le Centre d'Histoire et de Prospective Militaires s'articule en quatre axes de recherches.

D'abord, **l'étude de la morphologie du combat et des expériences de guerre;** il s'agit d'une exploration systématique de toutes les formes de combat prises par les luttes armées, de temps les plus reculés jusqu'à nos jours.

Puis la **recherche de quelques aspects pluridisciplinaires en histoire comparée.** En effet, l'étude de la morphologie du combat ne saurait être isolée d'un éclairage pluridisciplinaire; il s'agit dès lors d'assurer une ouverture vers d'autres sciences telles que la biologie, la médecine et l'économie, par exemple.

3e axe, **l'établissement des notions de base sur lesquelles se fonde le métier militaire.** Parallèlement au feu, au choc, à la manœuvre et à l'incertitude, d'autres notions méritent un développement: les indices au combat, les erreurs de commandement, la peur et la souffrance, la volonté, le rôle du combattant individuel.

Deux de ces notions retiennent particulièrement notre attention: **la substance, l'identité de notre peuple.** Ces deux notions essentielles constituent notre 4e axe de recherche; leur perception n'étant assurée aujourd'hui par aucune institution.

Programme 2001 *1er semestre*

Cours/conférences d'histoire – La transformation des armées

Cours No 1	22 février	18.30 h	**Les Suisses au combat 1315–1540** *(M. Olivier Bangerter)*
Cours No 2	15 mars	18.30 h	**L'échec des réformes militaires en Suisse aux XVIIe–XVIIIe siècles, une cause de l'effondrement de l'ancienne Confédération?** *(Plt Pierre Streit, adjoint au directeur scientifique CHPM)*
Cours No 3	26 avril	18.30 h	**Réflexions ayant guidé la mise en place de l'armée 61 «1945–1960»** *(Br Michel Chabloz, directeur scientifique CHPM)* **Les mutations dans l'armée française de la Restauration au premier conflit mondial** *(M. David von Felten)*
Cours No 4	17 mai	18.30 h	**De Waterloo aux «Cardwell Reforms» (1881): l'armée britannique à l'épreuve de la modernité** *(M. Sébastien RIAL)*
Cours No 5	14 juin	18.30 h	**La conduite du changement dans l'armée et dans l'entreprise** *(Col Pierre Altermath)*

Colloques à l'étranger

16 et 17 février 2001 à Montpellier, Université Paul-Valéry, Rencontres franco-suisses, «La réorganisation des armées aux XIXe et XXe siècles. Crises et compressions des effectifs».

21 et 22 mars 2001 à Paris, Historial de Péronne, «Le chiffre, le renseignement et la guerre».

6 - 7 - 8 juin 2001 à Montpellier, Université Paul-Valéry, «Des conflits en mutation? De la guerre froide aux nouveaux conflits: Essai de typologie» (de 1947 à nos jours).

Assemblée générale

24 mars 2001, à 14.30 h Conférence de Monsieur Jean-Jacques Furrer «La rôle du hasard dans les actions guerrières» (avec exemples historiques).

Interessenten melden sich bei:
CEM CA camp 1, M. le Brigadier Chabloz, 1000 Lausanne. G.

---

5. Gross war der Aufwand für die Ermittlung und Reduktion **der Kollateralschäden.** NATO und U.S. Air Force gingen dabei von drei Situationen aus: geringes, mittleres, grosses Risiko, d.h. mehr als 500 m, 250 bis 500 m bzw. weniger als 250 m Entfernung des Ziels von einem nichtmilitärischen Objekt.

Im 2. Schritt wurde festgelegt, **welche Munitionsart zulässig** war und mit welchem 60-prozentigen Trefferkreis zu rechnen war. Konnten Freifallbomben oder mussten Präzisionswaffen mit Laser-, Fernsehkamera- oder Inertialsteuerung eingesetzt werden. Dabei wurde für Treffer und Splitter ein 100%-Wirkungskreis für die Bestimmung der maximalen Wirkungen auf das militärische Ziel und die Kollateralschäden errechnet.

6. **Die Genauigkeit beim Waffeneinsatz** wurde durch 3 Hauptfaktoren bestimmt:

a) durch die Ungenauigkeit des Haltepunkts des Piloten bzw. des Systems

b) durch die ballistische Streuung

c) durch die Abschussgenauigkeit. Diese beinhaltet nicht nur die technische Zuverlässigkeit der Systeme und den Ausbildungsstand der Piloten, sondern auch die Situation an Ort, d.h. die Sichtverhältnisse, die Abwehr durch Jäger und Fliegerabwehr. Entsprechende Vorkehren und Jägerbegleitschutz und vorgehendes Niederhaltefeuer mussten angeordnet werden. Zusätzlich waren auch die Angriffsverfahren für die Präzision von Bedeutung, so die Höhe und die Entfernung zum Ziel im Moment der Auslösung, der Angriffswinkel und die Reihenfolge des Waffeneinsatzes.

7. In einem letzten Beurteilungsschritt wurde im Einsatzzentrum für sehr wichtige sensitive Ziele (z.B. Gebäude, Brücken, Elektrizitätswerke) **eine Analyse** erstellt. So wurde der zweckmässigste Haltepunkt errechnet, der die nötige militärische Wirkung bei Minimierung der Kollateralschäden erbringt.

Die Rechtsberater

In mehreren Planungsphasen wurden die Resultate Rechtsberatern unterbreitet. Die rechtlich wichtige Frage der militärischen Notwendigkeit konnten sie nur zuverlässig beurteilen, weil sie in der gesamten Planung integriert waren und so z.B. erfuhren, dass eine gewisse Brücke nur wegen den darunter verlaufenden Übermittlungskabeln angegriffen werden sollte. In der Kriegführung der Gegenwart sind sie unentbehrliche Mitarbeiter der oberen Planungsstäbe, nehmen den Kommandanten jedoch die Verantwortung nicht ab.

Die Situation ist für Drittweltländer leider anders. Ihnen fehlen nicht nur die zuverlässigen Aufklärungsgrundlagen, sie verfügen auch nicht über Präzisionswaffen und kompetente Rechtsberater. Verstösse gegen das internationale humanitäre Recht sind dabei unvermeidlich.

Schlussbemerkungen

Moderne Armeen bemühen sich auch im Krieg die internationalen humanitären Vorschriften einzuhalten. Der hiezu betriebene Aufwand ist beträchtlich. Trotzdem können schwere Kollateralschäden auftreten (chinesische Botschaft, Beschiessung von Flüchtlingskolonnen und Marktplätzen). Inwieweit dabei echte Indentifikationsfehler aufgetreten oder zu grosse Risiken in Kauf genommen worden sind, ist unklar. Kriegführung ist immer durch Unsicherheiten und Chaos bestimmt. ■

Charles Ott, Oberst i Gst, Sicherheitspolitischer Berater der ASMZ.